

**INSIGHTSOFTWARE  
ZUSATZ ZUR DATENVERARBEITUNG**

**Standardvertragsklauseln:  
Modul zwei: EU-Standardvertragsklauseln für Übermittlungen von Verantwortlichen an  
Auftragsverarbeiter**

Gemäß dem Zusatz zur Datenverarbeitung („DPA“), der zwischen insightsoftware und dem Kunden vereinbart wurde, werden die Standardvertragsklauseln: Modul zwei der EU-Standardvertragsklauseln durch Verweis in den DPA aufgenommen, sofern anwendbar.

**ABSCHNITT I**

*Klausel 1*

**Zweck und Anwendungsbereich**

- (a) Zweck dieser Standardvertragsklauseln ist es, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und in Bezug auf den freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung) für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland zu gewährleisten.
- (b) Die Parteien:
  - (i) Der Kunde, wie in der Vereinbarung definiert (der „Datenexporteur“), und
  - (ii) insightsoftware, wie im DPA definiert (der „Datenimporteur“),jeweils eine „Partei“; zusammen „die Parteien“, haben sich auf diese Standardvertragsklauseln geeinigt (im Folgenden: „Klauseln“).
- (c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten wie in Anhang I.B beschrieben.
- (d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin genannten Anhängen ist ein integraler Bestandteil dieser Klauseln.

*Klausel 2*

**Wirkung und Unveränderbarkeit der Klauseln**

- (a) Diese Klauseln enthalten geeignete Schutzmaßnahmen, einschließlich durchsetzbarer Rechte der betroffenen Person und wirksamer Rechtsbehelfe, gemäß Artikel 46 (1) und Artikel 46 (2)(c) der Verordnung (EU) 2016/679 und, in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter, Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 (7) der Verordnung (EU) 2016/679, vorausgesetzt, diese werden nur geändert, um das/die geeignete(n) Modul(e) auszuwählen oder um Informationen in der Anlage hinzuzufügen oder zu aktualisieren. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in eine umfassendere Vereinbarung einzubeziehen und/oder andere Klauseln oder zusätzliche Schutzmaßnahmen hinzuzufügen, sofern diese nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder -freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen.
- (b) Diese Klauseln berühren nicht die Verpflichtungen, denen der Datenexporteur aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

### *Klausel 3*

#### **Drittbegünstigte**

- (a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder Datenimporteur mit den folgenden Ausnahmen geltend machen und durchsetzen:
- (i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;
  - (ii) Klausel 8.1 (b), 8.9 (a), (c), (d) und (e);
  - (iii) Klausel 9 (a), (c), (d) und (e);
  - (iv) Klausel 12 (a), (d) und (f);
  - (v) Klausel 13;
  - (vi) Klausel 15.1 (c), (d) und (e);
  - (vii) Klausel 16 (e);
  - (viii) Klausel 18 (a) und (b).
- (b) Absatz (a) gilt unbeschadet der Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

### *Klausel 4*

#### **Auslegung**

- (a) Wenn in diesen Klauseln Begriffe verwendet werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 definiert sind, haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der genannten Verordnung.
- (b) Diese Klauseln sind im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu lesen und auszulegen.
- (c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten steht.

### *Klausel 5*

#### **Hierarchie**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen zugehöriger Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zum Zeitpunkt der Zustimmung zu diesen Klauseln bestanden oder danach abgeschlossen wurden, haben diese Klauseln Vorrang.

### *Klausel 6*

#### **Beschreibung der Übermittlung(en)**

Die Einzelheiten der Übermittlung(en), insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten, die übertragen werden, und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

### *Klausel 7*

#### **Andockklausel**

- (a) Eine Organisation, die nicht Partei der Vereinbarung dieser Klauseln ist, kann mit Zustimmung der Parteien der

Vereinbarung diesen Klauseln jederzeit beitreten, entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.

- (b) Sobald die beitretende Organisation die Anlage ausgefüllt und Anhang I.A unterzeichnet hat, wird sie Partei der Vereinbarung dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder Datenimporteurs gemäß ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.
- (c) Die beitretende Organisation hat keine Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Klauseln aus der Zeit vor ihrem Beitritt ergeben.

## ABSCHNITT II – VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

### *Klausel 8*

#### **Datenschutzmaßnahmen**

Der Datenexporteur gewährleistet, dass er sich in angemessener Weise vergewissert hat, dass der Datenimporteur durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus diesen Klauseln zu erfüllen.

##### **8.1 Anweisungen**

- (a) Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Datenexporteurs verarbeiten. Der Datenexporteur kann solche Anweisungen während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung erteilen.
- (b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn ihm die Befolgung dieser Anweisungen nicht möglich ist.

##### **8.2 Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die spezifischen Zweck(e) der Übermittlung gemäß Anhang I B, es sei denn, der Datenexporteur erteilt weitere Anweisungen.

##### **8.3 Transparenz**

Der Datenexporteur stellt der betroffenen Person auf Anfrage unentgeltlich ein Exemplar dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogenen Daten, erforderlich ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen, muss jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung zur Verfügung stellen, wenn die betroffene Person andernfalls nicht in der Lage wäre, den Inhalt zu verstehen oder ihre Rechte auszuüben. Die Parteien teilen der betroffenen Person auf Anfrage die Gründe für die Unkenntlichmachungen mit, soweit dies ohne Offenlegung der unkenntlich gemachten Informationen möglich ist. Diese Klausel berührt nicht die Verpflichtungen des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

##### **8.4 Richtigkeit**

Stellt der Datenimporteur fest, dass die bei ihm eingegangenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, informiert er den Datenexporteur unverzüglich. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

##### **8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten**

Die Verarbeitung durch den Datenimporteur darf nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer erfolgen. Nach Beendigung der Verarbeitungsdienste löscht der Datenimporteur nach Maßgabe des Datenexporteurs alle im

Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass er dies getan hat, oder er gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht vorhandene Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten hat der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten. Für den Fall, dass die für den Datenimporteur geltenden lokalen Gesetze die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten verbieten, garantiert der Datenimporteur, dass er weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln gewährleistet und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie es die lokalen Gesetze verlangen. Dies gilt unbeschadet der Klausel 14, insbesondere der Verpflichtung des Datenimporteurs, gemäß Klausel 14 (e) den Datenexporteur während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung zu benachrichtigen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass er Gesetzen oder Verfahren unterliegt oder unterworfen wurde, die nicht mit den Anforderungen gemäß Klausel 14 (a) im Einklang stehen.

## 8.6 Sicherheit der Verarbeitung

- (a) Der Datenimporteur sowie bei der Übermittlung auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Weitergabe oder zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (nachstehend „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus tragen die Parteien dieser Vereinbarung dem Stand der Technik, den Kosten der Umsetzung, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung. Die Parteien dieser Vereinbarung erwägen insbesondere den Rückgriff auf eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, unter anderem auch während der Übermittlung, wenn der Zweck der Verarbeitung auf diese Weise erfüllt werden kann. Im Falle der Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet werden können, nach Möglichkeit unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs. Der Datenimporteur kommt seinen Verpflichtungen aus diesem Absatz nach, indem er zumindest die in Anhang II genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen einleitet. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Maß an Sicherheit bieten.
- (b) Der Datenimporteur gewährt seinen Mitarbeitern nur in dem Umfang Zugang zu den personenbezogenen Daten, der für die Umsetzung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlich ist. Er stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf vom Datenimporteur im Rahmen dieser Klauseln verarbeitete personenbezogene Daten ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen, um die Verletzung zu beheben, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Außerdem benachrichtigt der Datenimporteur den Datenexporteur unverzüglich, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. Diese Benachrichtigung enthält die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können, eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst einschließlich der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ihre wahrscheinlichen Folgen und die getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Folgen. Ist es nicht möglich, alle Informationen gleichzeitig zu übertragen, muss die erste Benachrichtigung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen enthalten; weitere Informationen sind ohne unangemessene Verzögerung nachzureichen, sobald sie verfügbar sind.
- (d) Der Datenimporteur arbeitet mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn in einer Weise, dass er seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, insbesondere bei der Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der betroffenen Personen, wobei die Art der Verarbeitung und die dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind.

## 8.7 Sensible Daten

Betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Ansichten, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (im Folgenden „sensible Daten“) hervorgehen, so wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen spezifischen Einschränkungen und/oder zusätzlichen Schutzmaßnahmen an.

## 8.8 Weiterübermittlung von Daten

Der Datenimporteur gibt personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Darüber hinaus dürfen die Daten nur dann an einen Dritten außerhalb der Europäischen Union (im selben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland, nachstehend „Weiterübermittlung“ genannt) weitergegeben werden, wenn der Dritte im Rahmen des entsprechenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich damit einverstanden erklärt, oder wenn:

- (i) die Weiterübermittlung in ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt;
- (ii) der Dritte anderweitig geeignete Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 46 oder 47 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet;
- (iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Rahmen eines bestimmten Verwaltungs-, Aufsichts- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist; oder
- (iv) die Weiterübermittlung zum Schutz wesentlicher Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist.

Jede Weiterübermittlung setzt voraus, dass der Datenimporteur alle anderen Schutzmaßnahmen gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, garantiert.

## 8.9 Dokumentation und Einhaltung

- (a) Der Datenimporteur hat Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung nach diesen Klauseln beziehen, unverzüglich und angemessen zu beantworten.
- (b) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen. Insbesondere führt der Datenimporteur eine angemessene Dokumentation über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, und ermöglicht auf Ersuchen des Datenexporteurs in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung Audits zu den unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten und trägt zu diesen bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder ein Audit kann der Datenexporteur die einschlägigen Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.
- (d) Der Datenexporteur kann das Audit entweder selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Audits können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Anlagen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- (e) Die Parteien stellen die in den Absätzen (b) und (c) genannten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Audits.

#### *Klausel 9*

##### **Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**

- (a) Der Datenimporteur verfügt über eine allgemeine schriftliche Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern aus einer vereinbarten Liste. Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur schriftlich über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern mindestens dreißig (30) Tage im Voraus, sodass der Datenexporteur genügend Zeit hat, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter(s) gegen solche Änderungen Einspruch erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die zur Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Datenexporteur erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (b) Beauftragt der Datenimporteur (im Namen des Datenexporteurs) einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten, so erfolgt dies im Wege einer schriftlichen Vereinbarung, die im Wesentlichen dieselben Datenschutzverpflichtungen vorsieht, die für den Datenimporteur nach diesen Klauseln verbindlich sind, auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen als Drittbegünstigte. Die Parteien sind sich einig, dass der Datenimporteur mit der Einhaltung dieser Klausel seine Verpflichtungen aus Klausel 8.8 erfüllt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen einhält, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf Anfrage eine Kopie einer solchen Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung und aller nachfolgenden Änderungen zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, erforderlich ist, kann der Datenimporteur den Text der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- (d) Der Datenimporteur bleibt gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus seiner Vereinbarung mit dem Datenimporteur verantwortlich. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur über die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung seitens des Unterauftragsverarbeiters.
- (e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, nach der der Datenexporteur für den Fall, dass der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist, das Recht hat, den Unterauftrags-Verarbeitungsvertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

#### *Klausel 10*

##### **Rechte der betroffenen Person**

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jede Anfrage, die er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er antwortet nicht selbst auf diese Anfrage, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.
- (b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Beantwortung von Anfragen betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679. Zu diesem Zweck legen die Parteien dieser Vereinbarung in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, mit denen die Unterstützung geleistet werden soll, sowie den Umfang und das Ausmaß der erforderlichen Unterstützung.
- (c) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Absätzen (a) und (b) befolgt der Datenimporteur die Anweisungen des Datenexporteurs.

## *Klausel 11*

### **Abhilfe**

- (a) Der Datenimporteur gibt den betroffenen Personen in einem transparenten und leicht zugänglichen Format durch individuelle Mitteilung oder auf seiner Website eine für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Kontaktstelle bekannt. Diese bearbeitet alle von einer betroffenen Person erhaltenen Beschwerden unverzüglich.
- (b) Bei Streitigkeiten zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien dieser Vereinbarung über die Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die jeweilige Partei dieser Vereinbarung nach besten Kräften um eine rasche und gütliche Beilegung der Angelegenheit. Die Parteien dieser Vereinbarung halten sich gegenseitig über solche Streitigkeiten auf dem Laufenden und arbeiten gegebenenfalls bei deren Beilegung zusammen.
- (c) Beruft sich die betroffene Person auf ein Drittbegünstigungsrecht nach Klausel 3, so akzeptiert der Datenimporteur folgende Entscheidungen der betroffenen Person:
  - (i) Einreichen einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde im Mitgliedsstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Arbeitsplatzes oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13;
  - (ii) Vorlage des Streitfalls vor den zuständigen Gerichten im Sinne von Klausel 18.
- (d) Die Parteien dieser Vereinbarung akzeptieren, dass die betroffene Person unter den in Artikel 80 (1) der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Bedingungen durch eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung vertreten werden kann.
- (e) Der Datenimporteur hält sich an eine Entscheidung, die nach dem geltenden Recht der EU oder eines Mitgliedsstaats verbindlich ist.
- (f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die von der betroffenen Person getroffene Entscheidung ihre materiellen und verfahrensrechtlichen Rechte auf Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nicht beeinträchtigt.

## *Klausel 12*

### **Haftung**

- (a) Jede Partei dieser Vereinbarung haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) dieser Vereinbarung für alle Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) dieser Vereinbarung durch einen Verstoß gegen diese Klauseln zufügt.
- (b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person durch die Verletzung der Rechte des Drittbegünstigten nach diesen Klauseln zufügt; die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz.
- (c) Ungeachtet des Absatzes (b) haftet der Datenexporteur gegenüber der betroffenen Person für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder sein Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person durch die Verletzung der Rechte des Drittbegünstigten nach diesen Klauseln zufügt; die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, wenn der Datenexporteur ein Auftragsverarbeiter ist, der im Namen eines Verantwortlichen handelt, der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (d) Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, dass der Datenexporteur für den Fall, dass er gemäß Absatz (c) für einen vom Datenimporteur (oder seinem Unterauftragsverarbeiter) verursachten Schaden haftbar gemacht wird, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung

des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.

- (e) Ist mehr als eine Partei für einen Schaden verantwortlich, der der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden ist, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede dieser Parteien gerichtlich vorzugehen.
- (f) Die Parteien vereinbaren, dass eine Partei, die gemäß Absatz (e) haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadensersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- (g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um seine eigene Haftung auszuschließen.

#### *Klausel 13*

##### **Aufsicht**

- (a) Ist der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen, so gilt: Die für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Datenexporteur in Bezug auf die Datenübermittlung gemäß Anhang I.C zuständige Aufsichtsbehörde fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen ist, aber gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in deren territorialen Anwendungsbereich fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 (1) der Verordnung (EU) 2016/679 bestellt hat: fungiert die Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaats, in dem der Vertreter im Sinne von Artikel 27 (1) der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, wie in Anhang I.C angegeben zuständige Aufsichtsbehörde.

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen ist, aber in den territorialen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gemäß deren Artikel 3 (2) fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 (2) der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen: fungiert die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedsstaaten, in dem sich die betroffenen Personen befinden, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen, die diesen Personen angeboten werden, übermittelt werden oder deren Verhalten gemäß Anhang I.C überwacht wird, als zuständige Aufsichtsbehörde.

- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Rechtsprechung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und mit ihr bei allen Verfahren zusammenzuarbeiten, die darauf abzielen, die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten. Insbesondere sagt der Datenimporteur zu, auf Anfragen zu antworten, sich Audits zu unterziehen und die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Maßnahmen, einschließlich Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen, zu befolgen. Er muss der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind.

### **ABSCHNITT III – ÖRTLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND VERPFLICHTUNGEN IM FALLE DES ZUGRIFFS DURCH BEHÖRDEN**

#### *Klausel 14*

##### **Örtliche Rechtsvorschriften und Verfahren, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken**

- (a) Die Parteien dieser Vereinbarung garantieren, dass sie keinen Grund zu der Annahme haben, dass die im Bestimmungsdrittland für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Gesetze und Verfahren, einschließlich etwaiger Vorschriften über die Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen zur Genehmigung des Zugriffs durch Behörden, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln hindern. Dies beruht auf dem Verständnis, dass Gesetze und Verfahren, die den Kern der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 (1) der Verordnung



(EU) 2016/679 aufgeführten Ziele zu schützen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

- (b) Die Parteien erklären, dass sie bei der Abgabe der Garantie unter Absatz (a) insbesondere die folgenden Elemente gebührend berücksichtigt haben:
- (i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle; beabsichtigte Weiterübermittlungen; die Art des Empfängers; den Zweck der Verarbeitung; die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten; den Wirtschaftssektor, in dem die Übermittlung erfolgt; den Speicherort der übermittelten Daten;
  - (ii) die Gesetze und Verfahren des Bestimmungsdrittlandes – einschließlich derjenigen, die die Weitergabe von Daten an öffentliche Behörden vorschreiben oder diesen Behörden den Zugriff gestatten – die in Anbetracht der besonderen Umstände der Übermittlung relevant sind, sowie die geltenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen;
  - (iii) alle einschlägigen vertraglichen, technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen, die zur Ergänzung der Schutzmaßnahmen gemäß diesen Klauseln eingeführt wurden, einschließlich Maßnahmen, die bei der Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
- (c) Der Datenimporteur gewährleistet, dass er sich bei der Durchführung der Bewertung nach Absatz (b) nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen, und er sagt zu, weiterhin mit dem Datenexporteur zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- (d) Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, die Bewertung nach Absatz (b) zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Der Datenimporteur sagt zu, den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach der Zustimmung zu diesen Klauseln und während der Laufzeit der Vereinbarung Grund zu der Annahme hat, dass er Gesetzen oder Verfahren unterliegt oder unterlegen ist, die nicht mit den Anforderungen nach Absatz (a) im Einklang stehen; dies schließt Änderungen der Gesetze des Drittlandes oder Maßnahmen (wie eine Offenlegungsanforderung) ein, die darauf hindeuten, dass die Anwendung dieser Gesetze in der Praxis nicht mit den Anforderungen nach Absatz (a) im Einklang steht.
- (f) Nach einer Meldung gemäß Absatz (e) oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Verpflichtungen nach diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, bestimmt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit), die vom Datenexporteur und/oder Datenimporteur zu ergreifen sind, um der Situation zu begegnen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Ansicht ist, dass keine geeigneten Schutzmaßnahmen für eine solche Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesen Klauseln betrifft. Sind an der Vereinbarung mehr als zwei Parteien beteiligt, so kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur gegenüber der betreffenden Partei ausüben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Wird die Vereinbarung gemäß dieser Klausel gekündigt, so gelten die Klauseln 16 (d) und (e).

#### *Klausel 15*

### **Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugriffs durch Behörden**

#### **15.1 Benachrichtigung**

- (a) Der Datenimporteur verpflichtet sich, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person unverzüglich zu benachrichtigen (erforderlichenfalls mit Hilfe des Datenexporteurs), wenn er:
- (i) ein rechtsverbindliches Ersuchen einer Behörde, einschließlich einer Justizbehörde, nach dem Recht

des Bestimmungslandes um Offenlegung der gemäß diesen Klauseln übermittelten personenbezogenen Daten erhält; diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für das Ersuchen und die erteilte Antwort enthalten; oder

- (ii) von einem direkten Zugriff von Behörden auf personenbezogene Daten Kenntnis erlangt, die gemäß diesen Klauseln in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes übermittelt wurden; eine solche Meldung muss alle dem Importeur zur Verfügung stehenden Informationen enthalten.
- (b) Ist es dem Datenimporteur nach dem Recht des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, sagt Datenimporteur zu, sich nach besten Kräften zu bemühen, eine Aufhebung des Verbots zu erwirken, um so schnell wie möglich so viele Informationen wie möglich weiterzugeben. Der Datenimporteur sagt zu, seine Bemühungen zu dokumentieren, damit er sie auf Anfrage des Datenexporteurs nachweisen kann.
- (c) Sofern nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Laufzeit der Vereinbarung in regelmäßigen Abständen so viele relevante Informationen wie möglich über die eingegangenen Anforderungen zu übertragen (insbesondere Anzahl der Anforderungen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob gegen die Anforderungen Widerspruch eingelegt wurde und wie dieser ausgegangen ist usw.).
- (d) Der Datenimporteur verpflichtet sich, die unter den Absätzen (a) bis (c) genannten Informationen während der Laufzeit der Vereinbarung aufzubewahren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Absätze (a) bis (c) berühren nicht die Verpflichtung des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 (e) und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

## 15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- (a) Der Datenimporteur sagt zu, die Rechtmäßigkeit der Offenlegungsanforderung zu überprüfen, insbesondere, ob sie im Rahmen der der anfordernden Behörde eingeräumten Befugnisse bleibt, und die Anforderung anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss kommt, dass es berechtigte Gründe zur Annahme gibt, dass die Anforderung nach dem Recht des Bestimmungslandes, den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem Grundsatz der Völkercourtoisie unrechtmäßig ist. Der Datenimporteur muss unter diesen Bedingungen prüfen, welche Rechtsmittel eingelegt werden können. Bei Anfechtung einer Anforderung beantragt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen mit dem Ziel, die Wirkungen der Anforderung auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde entsprechend entschieden hat. Er gibt die angeforderten personenbezogenen Daten erst dann weiter, wenn er nach den geltenden Verfahrensvorschriften dazu verpflichtet ist. Diese Anforderungen berühren nicht die Verpflichtungen des Datenimporteurs nach Klausel 14 (e).
- (b) Der Datenimporteur sagt zu, seine rechtliche Bewertung und etwaige Einwände gegen die Anforderung einer Offenlegung zu dokumentieren und die Dokumentation, soweit nach dem Recht des Bestimmungslandes zulässig, dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen. Er stellt sie auch der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung.
- (c) Der Datenimporteur verpflichtet sich, bei der Beantwortung einer Offenlegungsanforderung auf Grundlage einer angemessenen Auslegung der Anforderung nur das zulässige Mindestmaß an Informationen zur Verfügung zu stellen.

## ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Klausel 16*

#### **Nichteinhaltung der Klauseln und Kündigung**

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Klauseln – aus welchen Gründen auch immer – nicht einhalten kann.
- (b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder ist er nicht in der Lage, diese Klauseln einzuhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis die Einhaltung der Klauseln wieder gewährleistet ist oder die Vereinbarung gekündigt wird. Dies gilt unbeschadet der Klausel 14 (f).
- (c) Der Datenexporteur ist berechtigt, die Vereinbarung, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesen Klauseln betrifft, zu kündigen, wenn:
  - (i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Absatz (b) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wird;
  - (ii) der Datenimporteur in erheblichem Maße oder anhaltend gegen diese Klauseln verstößt; oder
  - (iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine Verpflichtungen nach diesen Klauseln nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet er die zuständige Aufsichtsbehörde über diese Nichteinhaltung. Sind an der Vereinbarung mehr als zwei Parteien beteiligt, so kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur gegenüber der betreffenden Partei ausüben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

- (d) Personenbezogene Daten, die vor der Beendigung der Vereinbarung gemäß Absatz (c) übermittelt wurden, sind nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückzugeben oder vollständig zu löschen. Das Gleiche gilt für etwaige Kopien der Daten. Der Datenimporteur hat dem Datenexporteur die Löschung der Daten zu bescheinigen. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten hat der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten. Für den Fall, dass die für den Datenimporteur geltenden lokalen Gesetze die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten verbieten, garantiert der Datenimporteur, dass er weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln gewährleistet und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie es die lokalen Gesetze verlangen.
- (e) Jede Partei dieser Vereinbarung kann ihr Einverständnis, an diese Klauseln gebunden zu sein, widerrufen, wenn
  - (i) die Europäische Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 45 (3) der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft, für die diese Klauseln gelten, oder (ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, in das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

### *Klausel 17*

#### **Geltendes Recht**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedsstaaten, sofern dieses Recht die Rechte von Drittbegünstigten zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht der Niederlande sein soll.

*Klausel 18*

**Wahl des Gerichtsstands und Gerichtsbarkeit**

- (a) Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedsstaates entschieden.
- (b) Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren, dass dies die Gerichte der Niederlande sein sollen.
- (c) Eine betroffene Person kann den Datenexporteur und/oder Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedsstaats verklagen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (d) Die Parteien dieser Vereinbarung unterwerfen sich der Zuständigkeit dieser Gerichte.

ANLAGE

ANHANG I der Standardvertragsklauseln:

Modul zwei: EU-Standardvertragsklauseln für Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter

**A. LISTE DER PARTEIEN**

**Datenexporteur(e):**

1. Name: Der Datenexporteur ist die juristische Person, die im DPA als „Kunde“ bezeichnet wird.

Adresse: wie in der Vereinbarung angegeben.

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Die Kontaktdaten des Datenexporteurs sind in der Vereinbarung angegeben.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten: Der Datenexporteur ist ein Kunde des Datenimporteurs. Der Datenexporteur stellt dem Datenimporteur personenbezogene Daten gemäß dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen (je nach Fall) durch den Datenimporteur an den Datenexporteur zur Verfügung.

Rolle (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter): Verantwortlicher

**Datenimporteur(e):**

1. Name: insightsoftware gemäß der Definition im DPA.
2. Adresse: Die Adresse von insightsoftware ist unter <https://insightsoftware.com/legal/insightsoftware-contracting-entities/> einsehbar.

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Legal Department, Attn: DPO  
8529 Six Forks Road, Suite 400, Raleigh, NC 27615, United States of America  
[privacy@insightsoftware.com](mailto:privacy@insightsoftware.com)

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten: Ausführung der Vereinbarung gemäß den Anweisungen des Datenexporteurs.

Rolle (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter): Auftragsverarbeiter

**B. BESCHREIBUNG DER ÜBERMITTLUNG**

*Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden*

Zu den betroffenen Personen können gehören:

- Nutzer der Software, Support- und/oder Cloud-Dienste von insightsoftware (wie in der Vereinbarung definiert);
- Mitarbeiter, Auftragnehmer und andere Vertreter der Kunden von insightsoftware;
- Lieferanten; und

- In Bezug auf die Softwareanwendungen und Dienstleistungen von Certent Equity Management: Anteilseigner, ehemalige Mitarbeiter und andere Kapitalbeteiligte, die auf die Software oder Dienste von insightsoftware im Rahmen des Abonnements des Kunden für Software, Support- oder Cloud-Dienste zugreifen.

#### *Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*

Zu den übermittelten personenbezogenen Daten können gehören:

Daten, die aus der Nutzung der Software, der Dienste oder Cloud-Dienste von insightsoftware stammen, einschließlich:

- Details des Kundennutzers, die Folgendes umfassen können:
  - Vor- und Nachname;
  - Titel und Position;
  - geschäftliche E-Mail-Adresse; und
  - geschäftliche Telefonnummer.
- Angaben zu IT-Management und Sicherheit, die Folgendes umfassen können:
  - Verbindungsdaten;
  - Anmeldedaten: Nutzernamen und Kennwörter; und
  - IP-Adresse.
- Finanzielle und transaktionsbezogene Details, die Folgendes umfassen können:
  - Einkommen;
  - Sondervergütungen;
  - Brokerage-Informationen;
  - Vermögen und Investitionen; und
  - Bankkontonummer.
- Personal- und Beschäftigungsdaten, die Folgendes umfassen können:
  - Sozialversicherungsnummer;
  - Steuernummer;
  - Treuhandinformationen;
  - persönliche Adresse;
  - persönliche E-Mail-Adresse und
  - persönliche Telefonnummer.
- Sonstige Angaben, die verschiedene Daten umfassen können, die von den Kundennutzern in die Software, die Dienste oder die Cloud-Dienste hochgeladen werden.

*Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Schutzmaßnahmen, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, wie z. B. strenge Zweckbeschränkung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich Zugang nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnung des Zugangs zu den Daten, Beschränkungen für die Weitergabe oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.*

Im normalen, beabsichtigten Anwendungsfall der Software, der Dienste und Cloud-Dienste von insightsoftware sollten keine besonderen Datenkategorien bereitgestellt werden.

*Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden).*

Kontinuierlich

*Art der Verarbeitung*

Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Abruf, Konsultation, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung sowie Löschung oder Vernichtung von Daten gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen.

*Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung*

Bereitstellung von Software, Diensten und Cloud-Diensten von insightsoftware für die Erfüllung der Vereinbarung gemäß den Anweisungen des Datenexporteurs.

*Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Bestimmung dieses Zeitraums*

Die Dauer wird in der Vereinbarung festgelegt.

*Bei Übermittlungen an (Unterauftrags-)Verarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.*

Wie oben.

## **C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

*Geben Sie die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13 an.*

Niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens), die Niederlande

*ANHANG II der Standardvertragsklauseln:*

*Modul zwei: EU-Standardvertragsklauseln für Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter*

**TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT**

*Beschreibung der von dem/den Datenimporteur(en) getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (einschließlich etwaiger einschlägiger Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.*

insightsoftware hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen implementiert und wird diese beibehalten, um Kundendaten vor Sicherheitsvorfällen zu schützen und die Sicherheit und Vertraulichkeit von Kundendaten zu wahren („technische und organisatorische Maßnahmen“). Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Sicherheitszusatz beschrieben, der unter <https://insightsoftware.com/legal/contracts/info-security-addendum/> zu finden ist.